

Inhaltsverzeichnis**Feuerwehr- Kostenersatz-Satzung**

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Kostenersatz Fortbildungslehrgänge	3
§ 3 Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis	4
§ 4 Erhebung des Kostenersatzes	5
§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs	5
§ 6???	5
§ 7 Umsatzsteuer	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Stadt Metzingen – Feuerwehr**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Feuerwehr Metzingen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)**

vom 26.10.2022

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit §§ 2, 26 und 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) sowie der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 26.10.2022 folgende Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Metzingen (Feuerwehr) im Sinne von § 2 FwG (Aufgaben der Feuerwehr).
- (2) Nach § 2 Abs. 1 FwG hat die Feuerwehr
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (3) Nach § 2 Abs. 2 FwG kann die Feuerwehr durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Gemäß § 34 FwG sind Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist. Der Träger der Feuerwehr verlangt Kostenersatz
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten von Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der überein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 FwG soll die Feuerwehr der Stadt Metzingen Kostenersatz verlangen. Kostenersatzpflichtig ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend.
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 4. abweichend von den Nummern 1 - 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
 - (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
 - (6) Die Kosten der Überlandhilfe der Feuerwehr hat die Gemeinde zu tragen, der Hilfe geleistet worden ist.
 - (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des FwG entsprechend.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes, Kostenverzeichnis

- (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, sowie auf der Grundlage von § 34 FwG nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Einsatzkräfte und Fahrzeuge berechnet.
- (2) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werk-feuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 FwG und
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Abs. 2 Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (3) Die Stundensätze für Einsatzkräfte und Fahrzeuge werden halbstundenweise abgerechnet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache/Feuerwehrhaus. Bei schwierigen oder bei länger als vier Stunden dauernden Einsätzen oder in anderen begründeten Fällen kann der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der diensthabende Führungsdienst ebenfalls zu ersetzende Reinigungs- und/oder Erholungszeit festsetzen.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges.

- (4) Kosten und Auslagen nach § 3 Abs. 2, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten und eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes nach Zeitaufwand berechnet.

§ 4 Erhebung des Kostenersatzes

Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

- (1) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Kostenersatzordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Metzingen, den 17.11.2022
Bürgermeisteramt

Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kostenverzeichnis

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Metzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Für Leistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Metzingen aufgrund von § 26 Abs. 2 und § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg Kostenersatz.

Soweit einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Nettobeträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personal (Stundensätze) gemäß VwV-Kostenfeststellung, Ministerium für Finanzen vom 02.11.2018

Abrechnung Personalkosten je angefangene halbe Stunde

(1.1) Feuerwehrangehöriger im höheren Dienst	85 €
(1.2) Feuerwehrangehöriger im gehobenen Dienst	68 €
(1.3) Feuerwehrangehörige im mittleren Dienst	56 €
(1.4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	28 €
(1.5) Brandsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen und Märkten siehe 1.1 – 1.4.	

2. Fahrzeuge (Stundensätze)

Abrechnung Fahrzeugkosten je angefangene halbe Stunde

Fahrzeugsätze gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)

Führungsfahrzeuge

Kommandowagen KdoW	16 €
Einsatzleitwagen ELW 1	34 €
Einsatzleitwagen ELW 2	162 €
Einsatzleitwagen ELW 2 als Abrollbehälter	121 €

Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 €
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 €

Hubrettungsfahrzeuge

Drehleiter DLA (K) 18/12	223 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	264 €

Rüst- und Gerätewagen

Vorausrüst- und Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 €
Rüstwagen RW	187 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 €

Gerätewagen Transport GW-T

bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €
von über 3.500 kg bis 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	25 €
mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 €
Gerätewagen Logistik L1	25 €
Gerätewagen Logistik L2	54 €

Sonstige Fahrzeuge

Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 €
Wechseladerfahrzeug WLF	70 €
PKW	16 €
Feuerwehranhänger 0,8 to	9 €

Abrollbehälter

Logistik, Mulden sämtlicher Art, Pritsche (GW-T bis 3.500 zGm)	20 €
Hochvolt, Sand (GW L1)	25 €
Gefahrgut, Hochwasser, Rüst (GW L2)	54 €
Großbrand (kalkulierte Kosten)	86 €
Hochwasserschutzsystem Aquariwa (kalkulierte Kosten)	73 €
Lüfter (GW L1)	25 €
zuzüglich Belüftungsgeräte nach kalkulierten Kosten	

LUF 60 compact	59 €
BIG MGVL 105	55 €
BIG MGVL 80	21 €
BIG BlowHard BH-20	13 €

Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Kosten und Auslagen nach Kostenersatzsatzung, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten, ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand nach Zeitaufwand berechnet.

3. Geräte (Stundensätze)

Geräte aus bestehendem Einsatzmittellager auf Anforderung, Abrechnung Gerätekosten je angefangene halbe Stunde

Gerätekategorie 1

Einwegschutzbekleidung, Gitterbox, Holz/qm, Hubwagen und vergleichbare Geräte	10 €
---	------

Gerätekategorie 2

Tauchpumpe, Wassersauger, Motorsäge, Stromerzeuger und vergleichbare Geräte	13 €
---	------

Gerätekategorie 3

Pressluftatmer inkl. Füllung und Atemanschluss, Hochdruckreiniger und vergleichbare Geräte	46 €
--	------

Gerätekategorie 4

Chemikalienschutzanzug	128 €
------------------------	-------

4. Sonstige Verrechnungen

Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (Wasser, CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz o.ä.) sowie zu ersetzende Gerätschaften sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren **zum Wiederbeschaffungspreis** zu setzen.

Bindemittel

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten). Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.